

BGH: Bildberichterstattung über das Privatleben aus dem Amt geschiedener Politiker – Heide Simonis

KunstUrhG §§ 22, 23, 37; BGB §§ 242, 823 I, 1004 I

- 1. Im Zusammenhang mit der Presseberichterstattung über ein bedeutendes politisches Ereignis (hier: Abwahl einer Ministerpräsidentin) kann die ohne Einwilligung erfolgende Veröffentlichung von Fotos, die die betroffene Politikerin bei nachfolgender privater Betätigung zeigen (hier: Einkäufe), durch das Informationsinteresse der Allgemeinheit gerechtfertigt sein.**
- 2. Die Tatsache, dass nach einem solchen Ereignis das Verhalten der Fotoreporter zu einer gewissen Belästigung der Politikerin geführt hat, rechtfertigt nicht ohne Weiteres Ansprüche auf Auskunft darüber, welche Fotos gefertigt und dem beklagten Presseorgan überlassen wurden, und auf Herausgabe oder Vernichtung der vorhandenen Fotos.**

BGH, Urteil vom 24.06.2008 - VI ZR 156/06 (KG Berlin), GRUR 2008, 1017

Anmerkung von Prof. Dr. Georgios Gounalakis

1. Problembeschreibung

Der *BGH* hatte sich mit Art und Umfang der Bildberichterstattung über Politiker unmittelbar nach deren Ausscheiden aus dem Amt auseinanderzusetzen. Konkret ging es um die Veröffentlichung von Fotos, die die langjährige Ministerpräsidentin von Schleswig-Holstein, *Heide Simonis*, unmittelbar nach ihrem Ausscheiden aus ihrem Amt infolge vier erfolgloser Wahlgänge zeigen. Die Aufnahmen entstanden am selben und darauffolgenden Tag und bilden sie beim Tätigen privater Einkäufe ab. Sie erschienen unter anderem in der „Bild“-Zeitung mit dem Kommentar: „Danach ging Heide erst mal shoppen“. *Simonis* beehrte hiergegen nicht nur Unterlassung, sondern verlangte ebenso Auskunft darüber, welche weiteren Fotos sich im Besitz der Zeitung befinden. Ferner machte sie einen Freistellungsanspruch bezüglich der Anwaltskosten für die Rechtsverfolgung geltend.

Die Besonderheit des Falles liegt darin, dass *Simonis* nach dem Ausscheiden aus dem Amt streng genommen nur noch als Privatperson einzustufen ist, selbst wenn das ausschlaggebende Ereignis nur wenige Stunden zurücklag. Dessen ungeachtet wurde sie während der zwei Tage nach ihrem spektakulären Ausscheiden in einer Situation abgelichtet, die rein privater Natur war und in keinerlei Zusammenhang mit der Amtsausübung stand. Gleichwohl hat der *VI. Zivilsenat* das Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung – zu Recht – als überwiegend angesehen.

2. Rechtliche Wertung

Von den drei aufgeworfenen Fragen musste der *BGH* im Ergebnis nur über die erste entscheiden. Über die Auskunftserteilung bezüglich der archivierten Aufnahmen hatte das Gericht im konkreten Fall ebenso wenig zu befinden, wie über die Frage eines Freistellungsanspruchs. Der *BGH* wies die Klage *Simonis* vollumfänglich ab. Das Gericht machte die Zulässigkeit der Abbildungen am zeitgeschichtlichen Bezug des Ausscheidens der ehemaligen Ministerpräsidentin von Schleswig-Holstein fest. Dabei betonte es, dass der Begriff des Zeitgeschehens nicht zu eng verstanden werden dürfe. Dies gilt nach Ansicht des *VI. Zivilsenats* besonders für Personen des politischen Lebens. Der Medienöffentlichkeit wird ein „gesteigertes Informationsinteresse“ unter dem Aspekt der „demokratischen Transparenz und Kontrolle“ zugesprochen. Aus diesem Grund zeigt sich das Gericht in Bezug auf Politiker auch großzügiger als gegenüber „konventionellen“ Prominenten. So wird „der Kreis berechtigter Informationsinteressen [...] gerade bei Politikern nicht auf skandalöse, sittlich oder rechtlich zu beanstandende Verhaltensweisen begrenzt“.

Stattdessen räumt der *BGH* der schreibenden Zunft einen Berichterstattungskorridor ein, der es ihr auch ermöglicht, über die Normalität des Alltagslebens und ihrer Lebensführung zu berichten. Diese Großzügigkeit ist angesichts des Standpunkts des Gerichts zu satirischer Werbung mit dem Ex-Minister *Oskar Lafontaine* (*BGHZ* 169, 340 = *NJW* 2007, 689 = *LMK* 2007, 212015 [m. Anm. *Oetker*] – Rücktritt des Finanzministers) nicht überraschend.

Dabei bemüht sich der *VI. Zivilsenat* sichtlich, den Anforderungen zu genügen, welche der *EGMR* im Jahre 2004 in seiner „Caroline“-Rechtsprechung (*EGMR*, *NJW* 2004, 2647 ff. – Caroline von Hannover) aufgestellt hat. Der *EGMR* versuchte darin die Medien auf die Rolle eines Wachhunds („Watchdog“) zu reduzieren und auf diese Weise der Paparazzi-Industrie den Absatz ihrer Produkte mittels hoher Barrieren für die Bildberichterstattung zu erschweren. Der *BGH* konnte diesbezüglich auf die Kurskorrektur des *EGMR* in seiner allerjüngsten Rechtsprechung zurückgreifen: Seit der Entscheidung der großen Kammer des *EGMR* (*NJW* 2006, 1645 [1647] – Pedersen u. Baadsgaard/Dänemark) lassen die Hüter der europäischen Menschenrechtskonvention bereits irgendeinen Bezug der Berichterstattung zu einer Sachdebatte von allgemeinem Interesse bzw. zu politischen oder sonst bedeutsamen Fragen ausreichen (vgl. auch *EGMR*, *NJW* 2006, 591 [593] – Karhuvaara und Iltalehti/Finnland). Konkret wurde der Bezug zum Allgemeininteresse am spektakulären Abgang der Politikerin nach vier erfolglosen Wahlgängen festgemacht. Die Öffentlichkeit dürfe auch in Form von Bildnissen erfahren, wie sie den Verlust ihrer Stellung als Ministerpräsidentin bewältige, ja sogar wie sich „*Wut, Enttäuschung und Frustration manifestieren*“. Dass dies angesichts der Bildunterschrift in durchaus unterhaltender Form geschah, störte das Gericht zu Recht nicht: Im Rahmen der Abwägung sah es keinen Grund, die Pressefreiheit hinter dem (hier in seinem Kernbereich nicht betroffenen) Persönlichkeitsrecht der Politikerin zurücktreten zu lassen.

Den im Wege der Stufenklage geltend gemachten Auskunftsanspruch verneinte das Gericht. Es schloss ihn zwar nicht *per se* aus. Der *BGH* machte ihn jedoch vom Bestehen eines Herausgabe- und Vernichtungsanspruchs abhängig, wie er etwa bei den Intimbereich betreffenden Aufnahmen in Betracht kommt. Im Fall *Simonis* bestand ein derartiger Unterlassungsanspruch nicht, weil bereits die Veröffentlichung keine Persönlichkeitsrechtsverletzung der Politikerin beinhaltet habe. Das Gericht betonte freilich, dass die Hürden an einen derartigen Auskunftsanspruch allein wegen des verfassungsrechtlich verbrieften Rechts der Presse auf Vorhaltung eines Pressearchivs aus Art. 5 I GG hoch gelegt werden müssen. Daher ließ der *Senat* es nicht ausreichen, dass sich die Ex-Politikerin durch die „*Beschattungsaktion*“ belästigt fühlte.

3. Praktische Folgen

Die praktischen Folgen des Falles *Simonis* betreffen in erster Linie den Status ehemaliger Spitzenpolitiker unmittelbar nach Beendigung ihrer Ämter. Nicht die Bejahung des besonderen Interesses der Öffentlichkeit an einer Bildberichterstattung über eine Politikerin verwundert angesichts der bisherigen Rechtsprechung des *BGH*, sondern die Tatsache, dass die Karlsruher Richter offenbar gewillt sind, eine Ausstrahlungswirkung einer Stellung als Person der Zeitgeschichte anzuerkennen, die gerade nicht unmittelbar mit der formellen Beendigung des Dienstverhältnisses zusammenhängt. Dies ist zu begrüßen, da die Öffentlichkeit gerade angesichts der spektakulären Begleitumstände des Falles *Simonis* ein berechtigtes Interesse daran hat, zu erfahren, wie die ehemalige Spitzenpolitikerin mit ihrem politischen Misserfolg umging. Diese Rechtsprechung des *BGH* ist zu begrüßen. Ein allzu restriktiver Umgang mit dem öffentlichen Interesse in der Bildberichterstattung liegt nicht im Interesse des öffentlichen Kommunikationsprozesses. Das hat bereits die jüngste „Caroline“-Entscheidung des *BGH* gezeigt, in der es das Gericht beispielsweise das Vermieten einer Immobilie durch das adlige Paar für das öffentliche Informationsinteresse als ausreichend ansah (*BGH*, *NJW* 2008, 3141 = *WRP* 2008, 1367 ff. – Vermietung der Ferienvilla in Kenia). Auf eine umfassende Einzelfallabwägung wird man auch nach der „*Simonis*“-Entscheidung nicht verzichten können. Dass dies mitunter schwierig ist, haben in jüngerer Zeit Grenzfälle wie die „*Christiansen*“-Entscheidung (*BGH*, *NJW* 2008, 3138 = *WRP* 2008, 1363 ff. – Shopping mit Putzfrau auf Mallorca) gezeigt.

Professor *Dr. Georgios Gounalakis* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Universität Marburg.